

# Vereinsatzung



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Westkilver“, abgekürzt „CVJM Westkilver“, und hat seinen Sitz in Rödinghausen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Grundlage

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Der CVJM-Gesamtverband in Deutschland hat dazu im Oktober 1985 folgende Zusatz-erklärung für alle deutschen CVJM beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

## § 3 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
  1. die Förderung der Religion
  2. die Förderung der Jugendhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.  
Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
  2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.  
Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.  
b) Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche.  
Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung von deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

- (3) Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein. Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 3 gezahlt wird. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für Arbeits- und/oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) für Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede(r) werden, die/der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung in Textform beim Vorstand bis zum 31.12. eines jeden Jahres oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 13, Nr. 2).
- (3) Wer das 13. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 13. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
- a. den Vorstand zu wählen,
  - b. den Vorstand zu entlasten,
  - c. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - d. die rechtliche Vertretung zu regeln,
  - e. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
  - f. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
  - g. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu wählen (die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein),
  - h. die Vertreterinnen und Vertreter für örtliche und überörtliche Gremien zu wählen,
  - i. das Arbeitsprogramm zu beraten,
  - j. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - k. über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wurde.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

### **§ 11 Online-Mitgliederversammlung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular).
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.  
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Kassenwartin / dem Kassenswart
  4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 Die unter 1. bis 4. Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder, die möglichst zu den Leiterinnen und Leitern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen und Arbeitsbereiche gehören, als Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder nach (1) werden für zwei Jahre, die Vorstandsmitglieder nach (2) für ein Jahr gewählt. Im Falle einer Neuwahl des ganzen Vorstandes werden die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden, das
  1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
  2. mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (5) Die/Der Vorsitzende oder in deren/dessen Auftrag ein anderes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vier Mal pro Jahr, in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
3. die Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben.

### **§ 14 Beschlussfassungen**

- (1) Beschlussfähigkeit
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 18. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Wahlen und Amtszeit**

- (1) Standardmäßig wird bei Wahlen geheim und einzeln gewählt. Bei einstimmiger Zustimmung der Versammlung sind auch öffentliche Wahlen und/oder Blockwahlen zulässig.
- (2) Wenn pro Amt nur eine Person zur Wahl steht, gelten die Bestimmungen nach § 14 Absatz 2. Wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang nötig. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, werden Mitglieder für Ämter für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Amtszeit eines/einer Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Gewählter/eine Gewählte während seiner/ihrer Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen. Für Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gilt dies jedoch nur, wenn alle Kassenprüferinnen und Kassenprüfer ausgeschieden sind.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

### **§ 16 Gruppen und Abteilungen des Vereins**

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

### **§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.  
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.  
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. Die Kreisverbandssatzung wird vom Verein anerkannt.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

### **§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine

zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
- (5) Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Änderung der in § 2 genannten Grundlage oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den CVJM-Kreisverband Bünde e.V., der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung, möglichst wieder am gleichen Ort, zu verwenden hat.